Fachverband Hotellerie

Verwaltungsgerichtshof zum begünstigten Umsatzsteuersatz bei Seminarpauschalen

VwGH 20.2.2008, GZ 2006/15/0161

Information, Stand 16.10.2008

Zum Erkenntnis im Detail[1]

Mit Erkenntnis vom 20. Februar 2008 hat der Verwaltungsgerichtshof festgestellt, dass das Beherbergen von Hotelgästen und die Betreuung von Seminarveranstaltungen umsatzsteuerlich zwei getrennte Leistungen darstellen, weshalb der ermäßigte Steuersatz von 10 Prozent gemäß § 10 Abs 2 Z 4 lit b UStG 1994 NUR für die Beherbergungsleistung in Anspruch genommen werden kann.

Der Betreiber eines Seminarhotels stellte im Rahmen von „Seminar-Packages" für die Unterbringung der Seminarteilnehmer und die organisatorische Betreuung des Seminars (Seminarraum, Technikausstattung, Getränkepausen,…) einheitlich den ermäßigten Umsatzsteuersatz von 10 Prozent in Rechnung.

Der Unabhängige Finanzsenat (UFS) vertrat in 2. Instanz - entgegen der Meinung des Finanzamtes - die Ansicht, dass die Seminarbetreuung als Nebenleistung zur Beherbergung der Seminarteilnehmer (Hauptleistung) zu qualifizieren sei und demnach der ermäßigte Steuersatz des § 10 Abs 2 Z 4 lit b UStG auf das komplette Seminar-Package anzuwenden ist.

Im Beschwerdeverfahren teilt der Verwaltungsgerichtshof nicht die Auffassung des Unabhängigen Finanzsenates und begründet dies im Erkenntnis vom 20. Februar 2008 (GZ 2006/15/0161) mit europarechtlichen Argumenten, insbesondere mit der Sechsten Mehrwertsteuer-RL 77/388/EWG, nach der nur Beherbergungsleistungen einem ermäßigten Steuersatz unterliegen. Im Sinne einer richtlinienkonformen Interpretation, ist eine extensive Auslegung des Begriffs „Nebenleistung" in § 10 Abs 2 Z 4 lit b UStG nach Ansicht des VwGH nicht möglich. Der Verwaltungsgerichtshof argumentiert weiters mit der Rechtssprechung des EuGH, wonach eine Leistung dann als Nebenleistung zu einer Hauptleistung anzusehen ist, wenn sie für die Kundschaft keinen Zweck,

[1] Ecolex, Juni 2008, Seite 572

sondern das Mittel darstellt, um die Hauptleistung des Leistungserbringers unter optimalen Bedingungen in Anspruch zu nehmen. Es handelt sich daher auch im Falle der Kombination von Seminarleistung und der Beherbergung in einem „Package“ um zwei selbstständige Hauptleistungen, die steuerlich getrennt zu behandeln sind.

Ermäßigter Umsatzsteuersatz auf All-inclusive Angebote in der Tourismusbranche (UStR 2000; Rz 1206, 1207)

Der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 10 Prozent findet lt. § 10 Abs 2 Z 4 lit b UStG auf Beherbergungsleistungen und der damit regelmäßig verbundenen Nebenleistungen Anwendung, wenn der Preis hierfür im Beherbergungsentgelt enthalten ist.

In der Umsatzsteuerrichtlinie sind jene Nebenleistungen angeführt, die nach Ansicht des Bundesministerium für Finanzen „regelmäßig mit der Beherbergung verbundene Nebenleistungen“ sind. Die Rechtsansicht des Bundesministeriums für Finanzen zu den Packages- und All-inclusive Angeboten der Tourismusbranche wird durch dieses VwGH-Erkenntnis nicht berührt und bleibt unverändert aufrecht[2].

Wichtig dabei ist natürlich, dass der Wert der Nebenleistung jenen der Hauptleistung (Beherbergung) nicht übersteigen darf, sondern immer untergeordnet, als sinnvolle Ergänzung zur Hauptleistung zu sehen ist.

Aus der Umsatzsteuerrichtlinie 2000[3]:

10.2.4.6.2. All-Inclusive

1206

In der österreichischen Tourismusbranche kommt es vermehrt zu Packages- und All-Inclusive-Angeboten. "All-Inclusive" umfasst insbesondere die Benützung von Sporteinrichtungen und die Tischgetränke beim Abendessen. Daneben werden von Hoteliers für die Hotelgäste häufig Begrüßungscocktails gereicht oder mit den Hotelgästen Wanderungen (Skitouren) durchgeführt.

[2] Ergebnis des Steuerdialog 2008 der BMF-Referenten in Salzburg
[3] UStR 2000 GZ 09 4501/58-IV/9)00 idF GZ BMF-010219/0426-VI/4/2006 vom 3. November 2006

1207

Folgende Leistungen können als regelmäßig mit der Beherbergung verbundene Nebenleistungen angesehen werden, wenn dafür kein gesondertes Entgelt verrechnet wird:

- Begrüßungstrunk,
- Tischgetränke (einschließlich zwischen den Mahlzeiten oder an der Bar abgegebene Getränke) von untergeordnetem Wert (Einkaufswert liegt unter 5% des Pauschalangebotes),
- Vermietung von Parkplätzen, Garagenplätzen oder von Hotelsafes,
- Kinderbetreuung,
- Überlassung von Wäsche (zB Bademäntel),
- Zurverfügungstellung von Fernsehgeräten,
- Verleih von Sportgeräten,
- Zurverfügungstellung von Sauna, Solarium, Dampf- und Schwimmbad, Fitnessräume,
- Verabreichung von Massagen,
- Verleih von Liegestühlen, Fahrrädern und Sportgeräten,
- geführte Wanderungen oder Skitouren,
- Zurverfügungstellung eines Tennis-, Golf- oder Eislaufplatzes, einer Kegelbahn oder Schießstätte usw.,
- die Bereitstellung von Tennis-, Ski-, Golf- oder Reitlehrern,
- die Abgabe von Liftkarten (zB Skilift), von Eintrittskarten (zB Theater), der Autobahnvignette oder - zB in Kärnten - der "Kärnten-Card",
- Animation.
- Wellness-Leistungen, ausgenommen hievon sind Beauty- bzw. Kosmetikbehandlungen.

Rückfragehinweis:[4]

Mag. Matthias Koch/ Mag. Claudia Weiß
Fachverband Hotellerie
Wiedner Hauptstr. 63 I Zi. 3410 I 1045 Wien
T: +43-(0)5-90-900-3554 I F: + 43-(0)5-90-900-3568
E: hotels@wko.at
W: http://www.hotelverband.at
W: http://www.hotelsterne.at

Wien, am 16.10.2008

[4] Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung des Autors oder des Fachverbandes ist ausgeschlossen.